



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1425/0001-III/1/a/2013

Wien, am 08. März 2013

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-S318.033/0002-IV 1/2013

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird
(Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil:

Den Erläuterungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf folgend, dient der Entwurf eines Sexualstrafrechtsänderungsgesetzes 2013 der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates. Artikel 10 der Richtlinie verpflichtet Österreich u.a. dazu, sicherzustellen, dass ein Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, das Recht hat, durch die betreffende Person selbst, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, anzufordern.

Nun sieht § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 - StRegG, BGBl. Nr. 277/1968 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, vor, dass Jugendwohlfahrtsträger, Schulbehörden sowie

Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern erhalten können. Für sonstige Arbeitgeber besteht ein derartiger Anspruch auf Information im Rahmen einer Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, nach derzeitiger Rechtslage nicht.

Um sicherzustellen, dass Arbeitgeber im Wege der betroffenen Person Informationen über Verurteilungen nach dem 10. Abschnitt des StGB einschließlich der Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 StRegG erhalten, erscheint aus Sicht des BM.I eine Änderung des Strafregistergesetzes erforderlich.


Es wird daher angeregt, im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe die Frage nach der Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie und die dazu notwendigen legislativen und technischen Schritte so rasch wie möglich abzuklären.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Franz-Stefan Lang

elektronisch gefertigt

Signaturwert	XxHiu4BhwkoX2/jALx7j96N4YpTlsFLaw6gFAKhv4+Uu/ikCcC8KhK1rztY+qEtnwHrJ0hL6yNluWtDu7JNf efEZjAqV2QHogJfIz2l6aMDhd/D3j/MgDTa/TfsA85qaS7CDLI0qNojm+kEs4MC/nzYSavrDQwPMeSdu4pPV KDTD94xzBGC2TKNIhUrvp65XEsojxNk8kV0qgl1XkUV2PflFTtWqbFOTz6Q6jiVJPv8bI6oTgW9RZ8UNoUUq 0ieWXbsJle9HdXhrS3457vvt82dVvEEZkoleYLoVhE0YPRpub/mt/tqf0wB9xkgMaH9XGPaoM3DFNeGKEC3+ J70Hbg==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-08T15:34:22+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	